

6. Der Gegenentwurf der Konzeßionäre.

Die Konzeßionäre reichten hierauf der Regierung unter dem 13. August 1925 einen Gegen-Entwurf ein, der in der Sitzung der Finanzkommission vom 14. August 1925 zur Beratung gelangte. In dieser Sitzung wurde nach einer kurzen Besprechung dieses Gegenentwurfes beschlossen, daß Herr Dr. Emil Beck die Differenzen dieses Entwurfes zum Regierungsentwurfe übersichtlich zusammenstellen soll.

7. Die Sitzung vom 17. August 1925.

Am 17. August 1925 wurden dann diese Differenzen einer eingehenden Beratung unterzogen. Einleitend wies der Regierungschef darauf hin, daß infolge des Bekanntwerdens der Verhandlungen im Lande bereits der Hunger nach Geld sich zeige, und daß die Herren Vorsteher Batliner und Vizevorsteher Jäger von Mauren sich beim Landtagspräsidenten verwendet hätten, daß der Hauptverdienst in ihre Gemeinde verlegt werde. Im Anschluß daran erklärte Herr Dr. Emil Beck: „Wir müssen uns in dieser Sache sichern, große Zahlen spielen keine Rolle, nur etwas Effektives wollen wir haben“. Und auch der Regierungschef gab die Erklärung ab, „er würde den Text des ersten Entwurfes sein lassen und überhaupt alles aufnehmen, was der Gesellschaft nicht schadet, dem Lande aber nützt, wir wollen nur Sicheres machen.“

Die Kommission erklärte sich mit dem Wunsche der Konzeßionäre, eine Lotterie eventuell nur mit 3 Klassen durchzuführen, einverstanden, unter der Bedingung, daß die Leistungen an den Staat hiedurch nicht verringert werden. Erneut wurde den Bedenken Ausdruck gegeben, daß die Beziehungen zur Schweiz nicht getrübt werden dürfen, und Herr Abg. Kaiser beantragte, diese Sache Herrn Dr. Emil Beck zu überlassen.

Bezüglich des Namens der Lotterie hatte Herr Dr. Emil Beck zuerst vorgeschlagen „Klassenlotterie in Vaduz“ und als die Konzeßionäre darauf nicht eintreten wollten, „Klassenlotterie in Liechtenstein“ unter Hinweis darauf, daß der Name auch mit Rücksicht auf die Beziehungen zur Schweiz vorsichtig gewählt werden müsse, und er schlug deshalb in der Folge vor, den privaten Charakter des Unternehmens irgendwie zu betonen durch Beifügung eines geeigneten Zusatzes (wie z. B. A.-G.).

Die im früheren Entwurfe enthaltene Bedingung, daß die Lose und Propagandaschriften der Regierung zur Genehmigung vorzulegen seien, wurde auf Grund der Verhandlungen dahin